

**Satzung über die
Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**
vom 10.11.2009



Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim an der Donau am 10. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

| | |
|-----------------------------------------------------|---|
| § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen | 2 |
| § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme | 2 |
| § 3 Aufwandsentschädigung..... | 2 |
| § 4 Entschädigung Wahlhelfer..... | 2 |
| § 5 Reisekostenvergütung..... | 3 |
| § 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen..... | 3 |

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde 8,50 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Für die Berechnung der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit ist ausschließlich die reine Sitzungsdauer maßgeblich.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
3. Die höchstanrechenbare Zeitdauer je Tag beträgt 6 Stunden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher von Stetten erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v.H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft entsprechend Gemeindegrößengruppe (700 – 1.000 Einwohner).
2. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
3. Jeder weitere ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
4. Die Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 wird monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach § 1 dieser Satzung und die Aufwandsentschädigungen nach Nr. 2 und 3 werden halbjährlich gezahlt.

§ 4 Entschädigung Wahlhelfer

Als Entschädigung für die Wahlhelfer wird eine pauschale Aufwandsentschädigung je Wahl wie folgt gewährt:

| | |
|----------------|---------|
| Landtagswahl | 21,00 € |
| Bundestagswahl | 21,00 € |
| Europawahl | 30,00 € |
| Kommunalwahl | 30,00 € |

Hilfskräfte für die Ermittlung des Wahlergebnisses erhalten die hälftige Entschädigung der Wahlhelfer für die jeweilige Wahl.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung Reisekostenvergütungen gem. den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Fahrtkostenerstattung zu den Sätzen der 2. Klasse.

§ 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 20. März 2001 außer Kraft.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 10.11.2009

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister